
A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	2
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen	2
A.3	<i>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen</i>	<i>3</i>
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	6
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Kompetenzzentrum Energie	10
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....	11
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	11
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	<i>11</i>
A.10	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.....	12
A.11	Umweltbüro Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen.....	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	16
B.1	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr	16
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	16

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 14.12.2020)	
A.1.1	Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes nach wie vor keine Einwände. Zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des parallel laufenden Bauungsplanverfahrens „Solarpark Aasen“ mit Schreiben vom 19.08.2020 Stellung genommen. Eine erneute Stellungnahme wird im Rahmen der Offenlage erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 15.12.2020)	
A.2.1	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 25.08.2020 zur „frühzeitigen Beteiligung“ mitgeteilt, sollen ca. 9,3 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung des Sondergebietes „Solarpark“ in Anspruch genommen werden. Diese Fläche wird von zwei landwirtschaftlichen Betrieben aus DS-Aasen mit jeweils ca. 4 ha bzw. 5 ha bewirtschaftet. Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 25.08.2020 möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Fläche agrarstrukturell bedeutsam ist, da sie nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung in die Vorrangflur II eingestuft wird. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen. Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen. Lt. dem Beschlussvorschlag des GVV Donaueschingen wird	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung trotzdem hingenommen. Diese Entscheidung werden wir mittragen, da eine extensive Nutzung weiterhin möglich ist und die Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche stattfinden und das Wegenetz nicht beeinträchtigt wird (hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.08.2020 zur „frühzeitigen Beteiligung“).</p>	
A.2.2	<p>Es wird begrüßt, dass in der Begründung zur Offenlage vom 15.10.2020 unser Wunsch nach Aufnahme eines zusätzlichen Punktes, welche die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Aasen“ rückgebaut wird, nachgekommen wurde.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 25.08.2020)</p>	
A.3.1	<p><i>Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO § 1 Satz 3</i></p> <p><u>Art der Vorgabe:</u></p> <p><i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p><u>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</u></p> <p>Verzicht auf die Ausweisung der Freiflächenanlage</p> <p>Es sollen ca. 9,3 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung des Sondergebietes „Solarpark“ in Anspruch genommen werden. Diese Fläche wird von zwei landwirtschaftlichen Betrieben aus Aasen mit jeweils ca. 4 ha bzw. 5 ha bewirtschaftet. Bei einem Landwirt, der gleichzeitig auch Eigentumsfläche in diesem Gebiet hat, ist davon auszugehen, dass</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solar und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen beabsichtigt.</p> <p>Bedauerlicherweise stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer Lage und Größe meist einen Konflikt zwischen einer unbeeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzung und der großflächigen Erzeugung erneuerbarer Energie und damit dem</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>er durch die Mieteinnahmen von der Betreiberfirma die Einkommenseinbußen durch den Wegfall der Fläche kompensieren kann.</p> <p>Für den anderen landwirtschaftlichen Betrieb stellt der Wegfall dieser Pachtfläche ein Verlust dar. Insbesondere, da völlig offen ist, wie viele Jahre diese Fläche nicht mehr bewirtschaftet werden kann.</p> <p>Die Fläche ist agrarstrukturell bedeutsam, da sie nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung in die Vorrangflur II eingestuft wird. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen. Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.</p>	<p>Klimaschutz dar. Der Klimaschutz ist eines der wichtigsten Themen unserer Zeit, da die Erderwärmung und damit einhergehend extremere Wetterlagen zunehmen und darunter nicht zuletzt auch die Landwirtschaft massiv leidet.</p> <p>Im Vergleich zu Energiepflanzen für die Biogasproduktion sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächeneffizienter und schonen dadurch landwirtschaftliche Nutzfläche für die Nahrungs- oder Futtermittelproduktion.</p> <p>Die Fläche geht für die Landwirtschaft zudem nicht verloren, eine extensive Nutzung des Grünlands durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung ist weiterhin möglich und zulässig.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband nimmt den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung hin.</p>
A.3.3	<p>Der Wirtschaftsweg auf dem FSt.Nr. 2087 soll überbaut werden. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Wirtschaftsweg für die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen nicht notwendig und kann überplant werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.4	<p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche weiterhin extensiv als Grünland oder für die Weidebewirtschaftung genutzt werden kann. Damit eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist, schlagen wir vor, dass die Module von der üblichen schrägen Aufstellweise abweichen und so aufgestellt werden, dass eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist z.B. durch senkrecht stehende Bifaciale-Module mit großem Modulreihenabstand. Dieser Modul Typ würde aus landwirtschaftlicher Sicht dann einen verminderten agrarstrukturellen Verlust darstellen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Gassenbreite ist bereits eine rationelle Bewirtschaftung möglich. Die Aufstellung erfolgt in einem optimalen Winkel für das Verhältnis von Verschattung und Ertrag, um die optimale Leistung auf das Modul zu bekommen und keine weiteren Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.</p>
A.3.5	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, laut den Unterlagen, überwiegend innerhalb des „Solarparkes Aasen“. Dadurch werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Außerhalb liegend könnte</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ausgleichskonzept ist Gegenstand des BPL-Verfahrens.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>die Maßnahme „Ersatz der Bruthabitate für Feldlerchen und/oder Wachteln“ erfolgen. Diese Maßnahme sollte flexibel gehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage sollte ein Monitoring zur Feldlerchen und/oder Wachtelpopulation in der Photovoltaikanlage durchgeführt werden. Wird festgestellt, dass die Photovoltaikanlage doch weiterhin auch als Bruthabitat genutzt wird, sind die CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen.</p>	
A.3.6	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass die Flächen innerhalb der eingezäunten Bereiche als Grünland extensiv genutzt werden sollen. Laut den Unterlagen soll dies durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung erfolgen. Dieser regelmäßige Turnus ist erforderlich, um den Futterwert der Pflanzen nicht zu verlieren und die Etablierung von „Giftpflanzen“ (Pflanzen mit Inhaltsstoffen, die für Tiere giftig bzw. schädlich sind, z.B. Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Klappertopf) zu vermeiden. Die genannten Altgrasstreifen sind ebenfalls regelmäßig zu bewirtschaften, um auch hier die Etablierung von Giftpflanzen zu vermeiden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.</p>
A.3.7	<p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Planung Ökopunkte generiert werden. Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen nimmt generell immer weiter zu. Der hier entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für solch künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Als Ausgleich für das Landschaftsbild sollte monetär abgegolten werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.</p>
A.3.8	<p>In die „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ soll ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Aasen“ rückgebaut wird. Folgender Textvorschlag hierzu: Die Fläche ist in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftung</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsaufgaben der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen. Dies wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur FNP-Änderung klargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>tungsaufgaben landwirtschaftlich zu nutzen. Bei der weiteren Planung ist die Zusage, dass bei Aufgabe der Photovoltaikanlage der jetzige Ackerstatus auf dem FSt.Nr. 2089, Gemarkung Aasen wiederhergestellt wird, unbedingt weiterhin mit aufzunehmen.</i></p>	
A.4	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 04.01.2021)</p>	
A.4.1	<p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bei Beachtung des Umweltberichts zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Aasen“.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 15.12.2020)</p>	
A.5.1	<p><u>Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>Die aktuellen Planungen für den „Solarpark Aasen“ entsprechen - bis auf den nunmehr auf Bebauungsplanebene am Nordostrand des Plangebietes festgesetzten Grün- bzw. Waldabstandsstreifen F3, eine am Südrand des Bebauungsplanentwurfes geplante neue Randeingrünung (F2) sowie den jetzt an den Nordrand des Solarparks verlagerten und zugleich verkleinerten Speicherstandort - im Wesentlichen den bisherigen Bauleitplanentwürfen im Zuge des Verfahrens zur 8. punktuellen FNP-Änderung sowie des hierzu im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Aasen“.</p> <p>Wir verweisen insoweit deshalb zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen vom 04.08.2020 auf Bebauungsplanebene sowie vom 18.08.2020 im Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Darüber hinaus ist zu den jüngsten Flächennutzungs- und Bebauungsplanunterlagen vor allem noch Folgendes festzustellen:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.1.1	<p>Die neuen Planunterlagen enthalten inzwischen auch noch eine nähere Stand-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ortbegründung sowie ergänzende Angaben sowohl zur Standortwahl als auch zur Größe und Abgrenzung der geplanten Photovoltaikanlage. Dies wird begrüßt.</p>	
<p>A.5.1.2</p> <p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am FNP-Änderungsverfahren wurde von unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Forstdirektion Freiburg) darauf hingewiesen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass im Osten des geplanten Solarparks ein ca. 70-jähriger Waldbestand mit zum Teil rotfaulen Fichten stockt, so dass hier nicht nur eine Schattenwirkung für die Solarmodule, sondern auch eine Gefährdung des Solarparks durch umstürzende Bäume eintreten kann bzw. zumindest nicht auszuschließen ist und • dass im Interesse einer problemlosen Waldbewirtschaftung bei der vorgesehenen Umzäunung des Areals auf einen ausreichenden Abstand (mind. 3 m) zu dem im Osten verlaufenden und v. a. der Erschließung der angrenzenden Waldflächen sowie der Holzabfuhr dienenden Wirtschaftsweg zu achten ist. <p>Die nunmehr im aktuellen Bebauungsplanoffenlagenentwurf am Ostrand des Plangebiets vorgesehene Festsetzung einer ca. 30 m breiten und etwa 320 m langen Grün- bzw. Waldabstandsfläche sowie die Einplanung eines 3 m-Abstandes zwischen der Umzäunung des Solarparks und dem östlich benachbarten Wirtschaftsweg werden deshalb ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.5.1.3</p> <p>Insbesondere die insgesamt etwa 0,96 ha große Waldabstands- bzw. Grünfläche wird bislang jedoch nur im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes, nicht aber im jüngsten FNP-Änderungsentwurf dargestellt. Obwohl der Bebauungsplanentwurf u. E. trotzdem noch als aus den Darstellungen der 8. FNP-Änderung entwickelt anzusehen wäre, regen wir daher an, die 8. FNP-Änderung insoweit noch besser an die Festsetzungen auf Bebauungsplanebene anzupassen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränken sich aufgrund des Maßstabs und aufgrund des Detaillierungsgrades eines Flächennutzungsplans auf die Darstellung einer „Sonderbaufläche Solarpark“.</p> <p>Die detailliertere Ausgestaltung im BPL entspricht dem Entwicklungsgebot, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.1.4	<p>Aus den vorgelegten FNP- und Bebauungsplanunterlagen geht hervor, dass von Seiten des Landwirtschaftsamtes unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten Bedenken gegen dieses im Bereich von landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe II sowie in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan liegende Vorhaben geäußert wurden.</p> <p>Die sowohl in der FNP-Begründung als auch in den beiden Abwägungsübersichten enthaltenen Ausführungen zur Abwägung dieser Problematik mit den für dieses Vorhaben sprechenden Belangen der Sicherstellung einer ausreichenden und möglichst klimafreundlichen Energieversorgung sowie die Aufnahme einer Rückbauverfügung in die planungsrechtlichen Festsetzungen (Ziffer 1.2), wonach der Standort nach Aufgabe des Solarparks wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden soll, werden daher ebenfalls begrüßt.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Errichtung von neuen Freiflächensolaranlagen von unserem Kompetenzzentrum Energie (KZE) unter Klimaschutzgesichtspunkten ausdrücklich unterstützt und befürwortet wird (vgl. hierzu näher die beigefügte Fachstellungnahme des KZE vom 10.12.2020).</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.1.5	<p>Nach den zur FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplanentwurf vorgelegten Abwägungsübersichten werden die Belange der Luftfahrt vom geplanten „Solarpark Aasen“ offenbar dann nicht berührt, wenn blendfreie Solarmodule verwendet werden. Da dies über eine entsprechende Festsetzung (Ziffer 2.1.2 der örtlichen Bauvorschriften) gewährleistet ist, können unsere bislang in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen daher nunmehr zurückgestellt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.1.6	<p>Ob bzw. inwieweit die zur FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplanentwurf vorgelegten Umweltberichte (inkl. den auf Bebauungsplanebene erstellten Unter-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>suchungen zum Artenschutz und zur Verträglichkeit der Solarparkplanung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des hier betroffenen Vogelschutzgebietes) sowie die darin für notwendig erachteten und insbesondere im Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechen, ist im Übrigen nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen.</p> <p>Hierbei wird u. E. auch dann zu prüfen sein, ob es auf Bebauungsplanebene wirklich ausreichend ist, die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für notwendig erachteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nur in die „Hinweise“ zu den textlichen Bebauungsplanvorschriften, nicht aber in die planungsrechtlichen Festsetzungen selbst aufzunehmen (so auch bereits unser jüngstes Schreiben im Bebauungsplan-Offenlageverfahren vom 11.12.2020).</p>	
A.5.2	<p>Wie wir der Stadt Donaueschingen bereits mit Schreiben vom 11.12.2020 im Bebauungsplanverfahren mitgeteilt haben, ist diese raumordnerische Flächennutzungsplan-Stellungnahme im Grundsatz auch für den im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB betriebenen und aus der 8. FNP-Änderung entwickelten Bebauungsplanentwurf „Solarpark Aasen“ gültig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ebenso in der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Aasen“ berücksichtigt.</p>
A.5.3	<p><u>Belange des Klimaschutzes</u></p> <p>Im Hinblick auf die von der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des GVV Donaueschingen („Solarpark Aasen“) berührten Belange des Klimaschutzes verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme des beim Referat 21 des Regierungspräsidiums angesiedelten Kompetenzzentrums Energie vom 10.12.2020</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fachstellungnahme des beim Referat 21 des Regierungspräsidiums angesiedelten Kompetenzzentrums Energie vom 10.12.2020 wird berücksichtigt (siehe A.6).</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.4	<u>Straßenwesen und Verkehr</u> Im Hinblick auf die von der 8. Flächennutzungsplanänderung berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 10.12.2020.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahme der Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 10.12.2020 wird berücksichtigt (siehe A.7).
A.5.5	<u>Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u> Im Hinblick auf die von der 8. Flächennutzungsplanänderung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.11.2020.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahme der Abteilung 9 (LGRB) vom 18.11.2020 wird berücksichtigt (siehe A.8).
A.5.6	Weitere Fachstellungennahmen unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (Schreiben vom 10.12.2020)	Kompetenzzentrum Energie
A.6.1	Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen wird wie folgt Stellung genommen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Gemäß § 4 KSG BW sollen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Mit der vorliegenden 8. Flächennutzungsplanänderung sollen die Vorausset-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>zungen dafür geschaffen werden, dass der Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Folglich trägt die Flächennutzungsplanänderung mittelbar zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu begrüßen.</p>	
<p>A.7</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 10.12.2020)</p>	
<p>A.7.1</p>	<p>Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 15.10.2020 geprüft und stimmen diesem zu. Der Flächennutzungsplan grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 18.11.2020)</p>	
<p>A.8.1</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-07537 vom 03.08.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.9</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 03.08.2020)</p>	
<p>A.9.1</p>	<p>Geotechnik <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.2	Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.9.3	Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.9.4	Grundwasser <i>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.9.5	Bergbau <i>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.9.6	Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.9.7	Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.10	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 23.12.2020)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.1	<p>Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Herzlichen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Wir begrüßen selbstverständlich die Bemühungen, mehr Strom aus regenerativen Quellen zu erzeugen aber unsere Aufgabe sehen wir auch darin, Schwachstellen der vorgelegten Planung aufzuzeigen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<p>Begrüßt wird zunächst die Entwicklung einer Magerwiese unter Belassen von alternierenden Altgrasstreifen. Aufgrund der Flächengröße schlagen wir bei Beweidung außerdem eine Aufteilung der Fläche in mehrere Koppeln vor, um eine möglichst kurze Beweidungszeit zu realisieren (Stoßbeweidung mit langen Ruhezeiten, zeitlich gestaffelt.). Die Reihenfolge der Beweidung sollte jährlich gewechselt werden.</p>	Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.
A.10.3	<p>EU-Vogelschutzgebiet</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt vollständig im Vogelschutzgebiet. Eine der wichtigsten Zielarten ist der Rotmilan, der hier einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Für die Art hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung. Die Überstellung von 9 ha Nahrungshabitat innerhalb eines Radius von 1 km von den nächsten Revierzentren sehen wir - im Gegensatz zum Gutachter - als Verlust essentieller Nahrungsflächen an. In wie weit der Rotmilan die Anlagenfläche noch nutzen kann, ist offen, auch bei dem genannten Reihenabstand. Die zitierte Literatur macht dazu keine Aussagen. Da der Rotmilan weder ein Ansitzjäger wie der Mäusebussard, noch so ein geschickter Flieger wie der Sperber ist, gehen wir mindestens von einem Teilverlust an essentieller Nahrungsfläche aus. Diese ist in der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bewerten, auch in Hinblick auf die Summation be-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>reits erfolgter Flächenverluste (u.a. Baugebiete, Kiesabbau, Ausbau B27). Ein Ausgleich ist durch Aufwertung im Umkreis von 1 km um die nächstgelegenen Revierzentren zu realisieren.</p> <p>Auch für die Wachtel und Feldlerche gehen wir von einem Flächenverlust im südlichen Bereich durch die entstehende Kullissenwirkung aus. Wir gehen davon aus, dass ein Ausgleich in Kombination mit Maßnahmen für den Rotmilan möglich ist wie z.B. die Anlage von niederwüchsigen Blühflächen.</p>	
A.10.4	<p>Landschaftsbild</p> <p>Der Gutachter geht von einer mittleren Wertigkeit aus, dem wir angesichts der Lage und der vorhandenen Erholungsnutzung zustimmen. Die Minimierungsmaßnahmen wirken sich allerdings nicht auf die Ansicht von Süden aus, die wegen einer unerwünschten Beschattung nicht eingegrünt wird. Damit verbleibt durch die technische Überprägung der Fläche ein Eingriff, wie im Umweltbericht richtig dargestellt. Leider wird dieser aber nicht bilanziert wie es nach der Eingriffs-VO aber möglich ist. U.E. ist dafür ein Ausgleich von 1 € anzusetzen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.</p>
A.10.5	<p>Aufgrund der o. Ausführungen gehen wir von einem höheren Ausgleichsbedarf aus. Als mögliche Maßnahmen schlagen wir vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belassen von Brachflächen/ Entwicklung von Saumstrukturen innerhalb des Zaunes auf den Restflächen (Auszäunen bei Beweidung, Verhinderung der Gehölzsukzession durch Mahd mit Abräumen nach Bedarf, max. 30% der Fläche/Jahr) → hochwertige Ergänzung zu Hecke und Magerwiese als Rückzugs- und Fortpflanzungshabitat • Einbringen von punktuellen Strukturelementen in den Saumstreifen wie Stein- und Sandhaufen, Totholz • Wege als Gras- oder Sandwege (→ Wildbienen) • Verzicht auf die südliche Modulreihe und Pflanzung einer Hecke als Ein- 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>grünung (Landschaftsbild)</p> <ul style="list-style-type: none">Anbringen von Nisthilfen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter <p>(vgl. dazu auch Leitfaden des Landes https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/)</p>	
A.11	Umweltbüro Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (Schreiben vom 14.12.2020)	
A.11.1	Standort/Landschaftsbild Beim überplanten Bereich handelt es sich um eine rd. 9,3 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich von Aasen nördlich der A 864. Die geplante Solaranlage wird mit Modulen in konventioneller Schrägbauweise errichtet. Aufgrund der Lage zwischen zwei Waldstücken ist lediglich von Süden eine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu erwarten. Aufgrund der deutlich höheren Flächeneffizienz von Solarenergie im Vergleich zum Anbau von Biomasse wird die Errichtung eines Freiflächen-Solarparks befürwortet. Die Intensivierung der Nutzung von Dachflächen im Siedlungsbereich, insbesondere auf gewerblichen Flächen, darf darüber jedoch nicht vernachlässigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Naturschutz + Bebauungsvorschriften Die Bewertung der Ausgestaltung des Solarparks erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Gleiches gilt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baar“.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Es gibt also aus unserer Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1 Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 17.11.2020)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.